

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

10 (4.3.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. März 1889.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:
 Nr. 15446. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.
 Nr. 15640. B. Behandlung von Fundsachen.
 Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 15836. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.
- Nr. 16156. G. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Verkehre einbezogenen badischen Stationen.
 Nr. 14730. B. Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit der Wagen etc.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 15446. G. Das Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung betreffend.

Das bei der Umrechnung von Geldbeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Gütere Expeditionen mit Wirkung vom 1. März 1889 ab auf 1 Frank = 80,6 Pfennig festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beziffert sich das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzunehmen sind, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auf 1 Mark = 1,2407 Franken.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 30. Januar 1889 Nr. 8101. G. ausgegebenen an den Schaltern der Gütere Expeditionen anzuschlagen ist, wird f. S. versendet werden.

Karlsruhe, den 27. Februar 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schröder.

Nr. 15640. B. Die Behandlung von Fundsachen betreffend.

Für den inneren Verkehr, sowie für den Verkehr mit den Pfälzischen Eisenbahnen, der Main-Neckar-Bahn, der Hessischen Ludwigsbahn, den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und den Königlich Preussischen Staatseisenbahnen tritt mit Gültigkeit vom 10. März l. J. ab folgende Vorschrift in Kraft:

1. Zwecks Ermittlung von Gegenständen, welche von Reisenden innerhalb des Bahnggebietes verloren oder zurückgelassen wurden, können auf Verlangen Dienstdepeschen mit dem Bahntelegraphen abgegeben werden, sobald die Fassung des Telegramms dem betreffenden

10. März 1889
 als ein
 v. d. H.
 v. d. H.
 v. d. H.
 v. d. H.
 v. d. H.

Stationsbeamten überlassen wird und der Aufgeber eine feste Gebühr von 50 *℥*. für jede Depesche entrichtet.

2. Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten auf Wunsch mit dem nächsten Schnell- oder Personenzuge nachgesandt. Als Vergütung erhebt die Empfangstation eine feste Gebühr von 50 *℥*. für jede Sendung, ohne Rücksicht auf Gewicht und Zahl der Gegenstände, sowie auf die Entfernung vom Abgangsorte.

Die Abfertigung solcher Sendungen geschieht bei den Gepäckerpeditionen auf Gepäckschein, auf dessen Rückseite zu vermerken ist: „Fundsache. Nachsendegebühr dort zu erheben“.

3. Ueber die nach Ziffer 1 und 2 erhobenen Gebühren findet unter den beteiligten Verwaltungen eine Abrechnung nicht statt.

Durch diese Vorschrift wird die Verfügung Nr. 38919. B. (Verordnungsblatt 1884 Seite 180) und die Bestimmung im letzten Absatz des §. 95 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc. für den obengedachten Verkehr theilweise geändert und es ist daher an betreffender Stelle geeignete Vormerkung zu machen.

Die nach Ziffer 1 und 2 zu erhebenden festen Gebühren für Fertigung des Nachforschungs-telegramms und für Nachsendung der Fundgegenstände sind in gleicher Weise zu verrechnen, wie die in §. 33 der vorerwähnten Instruktion vorgesehene Gebühr für Vorausbestellung von Billeten.

Karlsruhe, den 27. Februar 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 15836. B. Zu der mit Verfügung Nr. 73332. B. vom v. J. (Verordnungsblatt Seite 171) ausgegebenen, von der königlichen Eisenbahndirektion Hannover bezogenen Drucksache — Dienstvorschriften der Eisenbahnen zu der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden, sowie den Militärtarif für Eisenbahnen — ist der erste Nachtrag erschienen, welcher den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Güterverkehr.

Nr. 16156. G. In dem Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen badischen Stationen sind unter Ziffer VIII „Deutsch-Französischer Güterverkehr über Elßaß-Lothringen“ folgende Stationen nachzutragen:

1. unter a. (Seite 11):

Engen, Freiburg-Wiehre, Geisingen, Hattingen, Kirnbach, Neustadt i. Schw., Schiltach, Titisee und Untereggingen.

2. unter b. (Seite 12):

Engen, Freiburg-Wiehre, Geisingen, Hattingen, Himmelreich, Hintergarten, Hirschsprung, Kirchgarten, Neustadt i. Schw., Pösthalde, Titisee und Untereggingen.

Wagensache.

Nr. 14730. B. Zur Sammlung von Vorschriften für die betriebssichere Beschaffenheit der Wagen sind für die Seiten III, 26—32, 33—47, 50—52 und 60 Deck- bzw. Ersatzblätter, ferner 2 weitere Anlage-Zeichnungen Blatt XI und XII erschienen, welche den mit der genannten Drucksache ausgerüsteten Dienststellen und Beamten in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen werden.

Dabei machen wir insbesondere auf die Ersatzblätter für die Seiten 50—52 aufmerksam, welche zum Theil noch nicht bekannt gegebene Bestimmungen enthalten.